

Neues Grenzgängerabkommen CH/IT

Das neue Grenzgängerabkommen zwischen CH und IT betreffend Quellensteuer wird seit Januar 2024 angewendet. Die Auswirkungen werden ab 2025 spürbar. Die folgenden Ausführungen geben den aktuellen Kenntnisstand wieder, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Als **«echter» Grenzgänger** im steuerlichen Sinn gilt nur, wer (kumulativ):

- eine gültige G-Bewilligung hat,
- in Italien innerhalb einer 20km-Zone zur Schweiz wohnt
- im Kanton GR/TI/VS arbeitet
- UND täglich heimkehrt (Ausnahme: aus Arbeitsgründen und max. 45 Nächte am Arbeitsort).

Alle anderen gelten **im steuerlichen Sinne nicht** als **echte Grenzgänger**.

Wer obige Kriterien eines echten Grenzgängers zwischen 2018 und dem 17. Juli 2023 erfüllte und weiterhin erfüllt, gilt als **«alter» echter Grenzgänger** und muss in Italien bis 2033 keine zusätzlichen Steuern bezahlen. Die Steuerbelastung in der Schweiz beträgt 100% des entsprechenden Steuertarifs. Ein automatischer Informationsaustausch (AIA) zwischen CH und IT findet nicht statt.

Wer eine G-Bewilligung im ausländerrechtlichen Sinne hat, jedoch **eines oder mehrere der obigen Kriterien nicht erfüllt**, gilt als **«unechter» Grenzgänger**. Folglich besteht wie bisher eine Steuerpflicht in Italien abzüglich eines Freibetrags von € 10'000.

Wer erst nach dem 17. Juli 2023 zu einem «echten» Grenzgänger wurde, gilt als **«neuer» Grenzgänger**. Es wird ebenfalls ein AIA stattfinden. Die Besteuerung in der CH beträgt **80%** des entsprechenden Steuertarifs. **Zusätzlich besteht eine Steuerpflicht in Italien:**

- Nettolohn
- abzüglich Freibetrags/Franchise von € 10'000
- abzüglich der CH-Kinder- oder Differenzzulagen, sofern im Lohnausweis gesondert ausgewiesen
- abzüglich **sämtlicher in Italien zulässigen Abzüge und Steuervorteile** (Arztrechnungen, Hypothek für Erstwohnung, Schul- und Studiengebühren etc.)

Die in der CH entrichtete Quellensteuer wird der Steuerschuld in Italien vollumfänglich angerechnet. Ein Gesuch um Tarifkorrektur in der CH ist nicht mehr notwendig.

Achtung: Italien verlangt jeweils eine **Vorauszahlung** der Steuerschuld für das folgende Jahr, deshalb ist **im ersten Jahr mit dem doppelten Zahlungsbetrag zu rechnen**. Die Vorauszahlung wird im Folgejahr angerechnet. **Für die Besteuerung werden alle Einkommen (in CH und IT) summiert.**

Berechnungsbeispiel € (Annahme Wechselkurs 1:1):

Nettolohn (nach Abzug von 8% Sozialversicherungsbeiträgen CH)	50'000
- Franchise	-10'000
Steuergrundlage IT	40'000
geschuldete Steuer in IT (28'000 x23% + 12'000 x35%)*	10'640
- entrichtete Quellensteuer CH (Tarif R =80%)	-3'712
zusätzlich in Italien geschuldete Steuer (Achtung Vorauszahlung)	6'928

(somit beträgt in diesem Beispiel die Gesamtbesteuerung 19.6% des Bruttolohns)

*Steuersätze 2024 IT:	≤ 28'000	23%
	28'001 – 50'000	35%
	≥ 50'000	43%